

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

zum Verkauf des Geländes „Alte Stadtgärtnerei“

Bürgerbegehren

- GemO § 17a
- „(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (**Bürgerbegehren**). Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein **Bürgerentscheid** stattfindet. “

Bürgerbegehren Alte Stadtgärtnerei

- „Sind Sie gegen einen Verkauf des Geländes „Alte Stadtgärtnerei“ zum Zwecke der Bebauung mit einem Großhotel?“
- **2502 gültige Unterschriften**

→ Nächster Schritt: Zulassung durch den Stadtrat
dann: Abstimmung über das Anliegen
wenn Ablehnung: Bürgerentscheid über die Frage

Zulassung des Bürgerbegehrens

Für die Zulassung des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat zu prüfen:

- Die Zulässigkeit der Fragestellung
- Das Erreichen des Quorums (Anzahl der geprüften Unterschriften)
- Die rechtskonforme Darstellung des Projektes und der Projektbeteiligten

Zulässigkeit der Fragestellung

- „gegen den Verkauf des städtischen Geländes“

→ zulässig

- „[gegen den] Zweck der Bebauung mit einem Großhotel“

→ fraglich – Frage nach „unmittelbar oder mittelbar bezogenen Angelegenheit“

Zulässigkeit der Fragestellung

„[gegen den] Zweck der Bebauung mit einem Großhotel“

- Art der Bebauung wird im Bebauungsplan geregelt
→ Bürgerbegehren gegen einen Bebauungsplan sind nicht zulässig

„ (2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über [...]

6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen“
(GemO §17a)

Zulässigkeit der Fragestellung

→ Bürgerbegehren gegen einen Bebauungsplan sind nicht zulässig

- Der Aspekt der Bebauung mit einem „Großhotel“ ist für das Bürgerbegehren wesentlich
- Hätte der Stadtrat zunächst die Bebauung mit einem Hotel in einem Bebauungsplan beschlossen, wäre ein Bürgerbegehren dagegen nicht zulässig
- Aber: ein Bürgerbegehren gegen den Verkauf des Grundstückes ist zulässig

Zulässigkeit der Fragestellung

Dem Rat obliegt jedoch die Entscheidung, ob dem wirklichen Willen des Begehrens durch entsprechende korrigierende Fassung entsprochen werden kann.

Grenze einer derartigen „heilenden Auslegung“ ist der sachliche Gehalt des Bürgerbegehrens.

Rechtskonforme Darstellung des Projektes und der Projektbeteiligten

A) Text über anderes Projekt von Job von Nell

„Am Rande: Seit über zehn Jahren will Investor Job von Nell [...] ein Vier-Sterne-Hotel erstellen. [...] ist das Projekt bis heute nicht realisiert.“

- Diffamierende Darstellung war nicht wahrheitsgemäß
- Unterlassungserklärung wurde unterschrieben, Passage wurde geschwärzt
 - Ein (kleinerer) Teil der Unterschriften wurde auch mit dem Eindruck dieser falschen Aussage geleistet.
 - wie erheblich dieser Eindruck ist, ist schwer zu sagen

Rechtskonforme Darstellung des Projektes und der Projektbeteiligten

B) Darstellung des geplanten Gebäudes im Flyer, auf Plakaten und im Internet

- Rote Silhouette ist deutlich größer als die tatsächliche Planung:
 - nahezu doppelt so hoch (190 %)
 - ein Viertel breiter (125 %)
- durch Vermessung einer unabhängigen Gutachterin bestätigt
- Die Bürgerinitiative hat unterschrieben, dass sie diese Darstellung „nach heutiger Erkenntnis“ nicht verwendet hätte



MESSPUNKTE

Im Auftrag der Stadt Bad Dürkheim wurden 3 Gebäudekanten höhentekhnisch eingemessen, um die geplanten Gebäudehöhen zu kontrollieren.

EINTRAGUNG DER MESSPUNKTE IN DAS GESAMTBILD



MESSPUNKTE DES VERMESSERS



HÖHENPUNKTE IM GELÄNDE



Quelle: Vermessungsbüro J. Schumacher vom 04.06.2021 im Auftrag der Stadt Bad Dürkheim

Darstellung des geplanten Gebäudes



Überprüfung durch Sachverständige

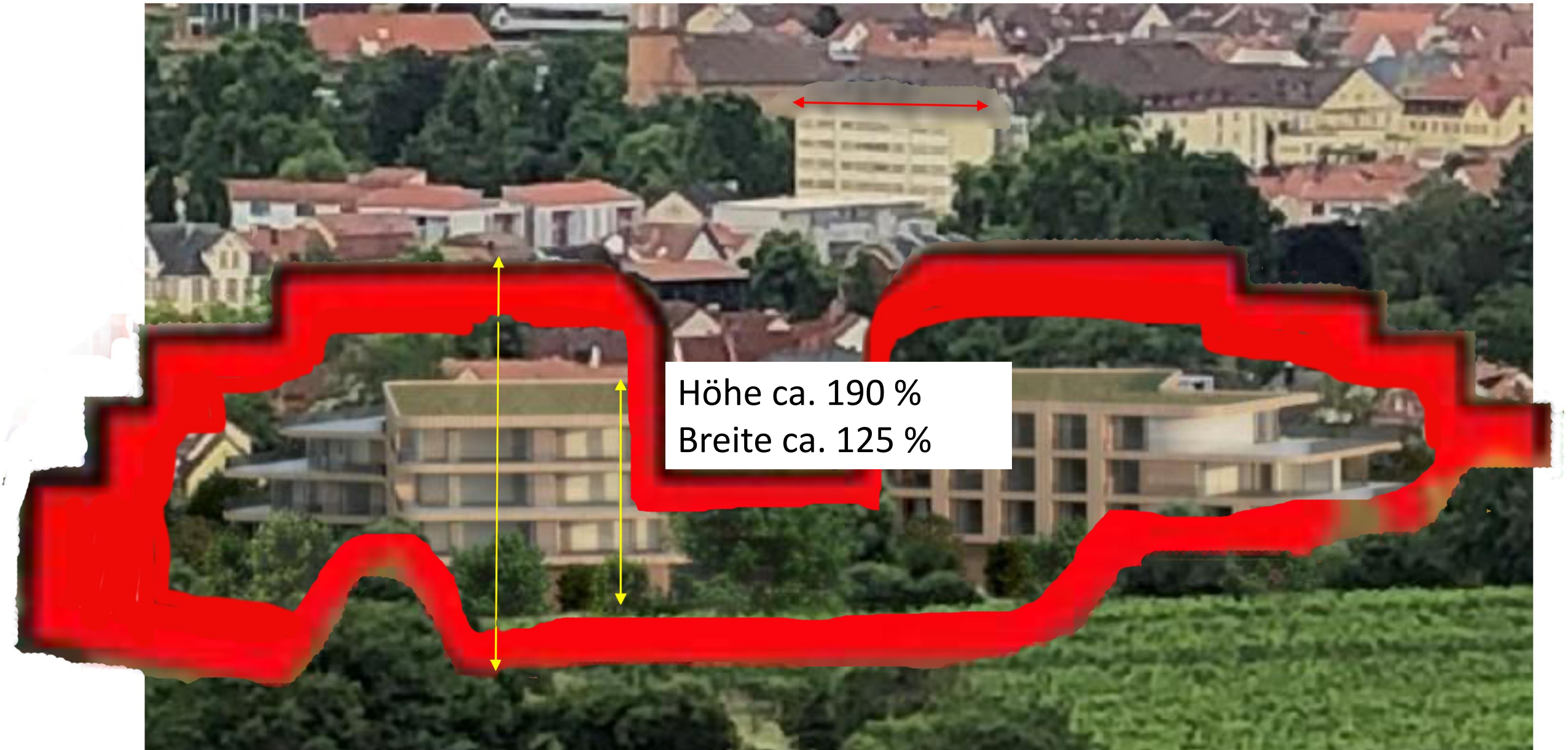


Darstellung im Flyer

125 % (Bergr
turdarstellung wurden
ragenden Dächer und
miteinbezogen



Vergleich der Darstellungen



Falsche Darstellung des geplanten Gebäudes

- Die Darstellung des Gebäudes und der intuitive Eindruck ist wesentlich für die Beurteilung des Projektes
- Kann gesagt werden, dass es sich um eine bloße *Übertreibung* und damit „freie Meinungsäußerung“ der BI ist, die in unserer freiheitliche Demokratie gewollt und geschützt ist? → zulässig
- Oder muss gesagt werden, dass es sich um eine *bewusst falsche* Darstellung handelt, die den Unterschreibenden gezielt in die Irre geführt hat, weil dieser sich auf eine wahrheitsgetreue Darstellung verlassen durfte? → nicht zulässig

Falsche Darstellung des geplanten Gebäudes

GStB hält die Darstellung für unzulässig:

- „spricht einiges dafür, dass man im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen das Wahrheitsgebot ausgehen kann“
 - zumindest wenn „der Flyer so eng mit der Einholung der Unterschriften verbunden war, dass der dortige Fehler der Begründung zuzurechnen ist.“
- bei 2.166 der Unterschriften wurde auf dem Flyer unterschrieben, so dass die Verbindung belegt werden kann. Lediglich bei 336 Unterschriften kann eine körperliche Trennung erahnt werden.

Zulässigkeit des Begehrens - Zusammenfassung

- Fragestellung wendet sich gegen Verkauf, aber auch gegen Bebauungszweck. → fraglich, könnte aber geheilt werden
- Unwahrer Satz über Job von Nell → unwahr, aber nicht wesentlich
- Unwahre Darstellung des geplanten Gebäudes
→ wesentlich für Zulassung
- Verwaltung empfiehlt Nicht-Zulassung in dieser Form

Zulässigkeit des Begehrens herstellen

- Fragestellung kann verändert werden, um Zulassung zu ermöglichen:
„Es ist Aufgabe der Gemeindevertretung, mit der Entscheidung über die Zulässigkeit diejenige Frage, die dem Bürgerbegehren zugrunde gelegt werden soll, [...] in einer Art und Weise zu fassen, die Unklarheiten vermeidet.“ OVG Koblenz 1995
- Stadtrat kann ein Bürgerentscheid mit veränderter Formulierung auf den Weg bringen, wenn die Bürgerinitiative dieser zustimmt.

Vorschlag zur Zulassung

- Stadtrat lässt geänderte Fragestellung zu:
„Soll das städtische Gelände „Alte Stadtgärtnerei“ für das von der Projektentwickler-Gemeinschaft von Nell / Michelmann / Mutschler vorgestellte Projekt „Weinhotel“ verkauft werden?“
 - kein direkter Bezug mehr zur Bauleitplanung
- Bürgerinitiative müsste zusagen, keine eigene bildliche Darstellung zu verwenden oder diese vorab mit der Verwaltung abzustimmen
 - Ausschluss von unwahren bildlichen Darstellungen
- Durchführung des Bürgerentscheids mit der Bundestagswahl